

abend 1915 Entschlafenen. Das gewinnende frische Wesen seiner Persönlichkeit, seine Freude an der Natur, sein Familiensinn, nicht minder seine unverwundliche Arbeitslust, sein strenger Gerechtigkeitsinn, den er namentlich im beruflichen Vereinsleben oft zur Geltung brachte, sind in gewandter Darstellung mit Liebe und Aufrichtigkeit gezeichnet.
E.

Kleine Mitteilungen.

Jubiläum. — Am 1. Februar konnten drei Firmen ihr 75jähriges Bestehen feiern, die auf einen gemeinsamen Ursprung zurückgehen: Deuser's Verlag (Paul Borringer), J. H. Deuser (Franz Gültow) und L. Deuser Wwe. & Co., sämtlich in Neuwied. Am 1. Februar 1843 gründete Johann Heinrich Deuser in Neuwied eine Buchbinderei verbunden mit Schreibwarenhandlung. Das Geschäft entwickelte sich in erfreulicher Weise und umfaßte bald Sortimentbuchhandlung, Druckerei und Verlag. Nach J. H. Deuser's Tode am 17. Mai 1869 übernahmen seine beiden Söhne Herbert und Louis die Firma. Die Ausdehnung des Geschäftes brachte es mit sich, daß die beiden Brüder sich im Jahre 1879 trennten. Herbert Deuser behielt das Sortiment, Louis übernahm die Druckerei und den Verlag. Das Sortimentsgeschäft ging nach dem Tode des Herrn Herbert Deuser im Jahre 1892 in den Besitz der Herren Meinde und Stöphastius über, an dessen letztere Stelle 1896 Herr Franz Gültow trat, der jetzige Alleininhaber der Firma. Herr Meinde trat 1900 aus der Buchhandlung aus und erwarb von Herrn Louis Deuser die Druckerei, die sich seit 5 Jahren in seinem neu errichteten Geschäftshause befindet. Von den Erben des im Jahre 1904 verstorbenen Herrn Louis Deuser erwarb Herr Paul Borringer einen Teil des Verlags, den er unter der Firma Deuser's Verlag (Paul Borringer) weiterführt, während ein anderer Teil von den Erben unter der Firma L. Deuser Wwe. & Co. vereinigt wurde.

Der Verlag hatte unter Leitung des Herrn Louis Deuser, eines hochintelligenten und rührigen Buchhändlers, einen großen Aufschwung genommen, und namentlich seine Veröffentlichungen auf dem Gebiete der volkstümlich-wissenschaftlichen Medizin, der Rechtswissenschaft und vor allem der Pädagogik haben die Firma in weitesten Kreisen bekannt gemacht.

Aufhebung des Steuerzuschlags im Buchhandel? (vgl. Nr. 25).

— Von dem Münchener Buchhändler-Verein wird die auch in die »Münchener Zeitung« unter der vorstehenden Überschrift übergegangene, anscheinend von einem Korrespondenzbureau verbreitete Notiz wie folgt zurückgewiesen:

Wie in den meisten Herstellungsbetrieben ist auch der Verlagsbuchhandel durch die enorme Steigerung der Herstellungskosten in große Schwierigkeiten geraten. Die Papierpreise für Verlagswerke sind auf das Sechsfache, die Druckkosten um mehr als das Doppelte und die Herstellungskosten der Einbände um ein Mehrfaches gestiegen. Dadurch war der Verlagsbuchhandel gezwungen, seine Preise zu erhöhen. Auch der Sortiments- (Laden-)Buchhändler ist durch die stark veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse in Mitleidenschaft gezogen und muß früher ungekannte Lasten tragen, die durch den üblichen Verleger-Rabatt nicht mehr gedeckt werden können. Diesen Übelstand erkennend, hat die offizielle Vertretung des deutschen Gesamtbuchhandels in Leipzig eine Kommission, bestehend aus angesehenen Verlags- und Sortimentsbuchhändlern, eingesetzt, die einstimmig einen 10prozentigen Steuerzuschlag als notwendig empfahl. Dieser im Vergleiche zu anderen gewiß bescheidene Aufschlag kann wohl von keinem Kriegssamt als Bucher bezeichnet werden.

Gegen den Vorwurf »unberechtigter Extragewinne«, der in der »Schleswig-Holstein. Volkszeitung« auf Grund eines Rundschreibens des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen erhoben wurde, wendet sich in derselben Zeitung eine Kieler Buchhandlung mit folgenden Ausführungen:

Die Notiz enthält mancherlei Unrichtigkeiten und gibt zu Mißverständnissen Anlaß. Der Verfasser findet die Erhöhung der Preise aus denselben Gründen, die zur Verteuerung aller übrigen Bedarfsartikel geführt haben, bis zu einem gewissen Grade auch im Buchhandel berechtigt. Er macht aber den Sortimentern (den an das Publikum verkaufenden Buchhändlern) den Vorwurf, daß sie alte Bestände zu den erhöhten Preisen verkaufen, und appelliert an den festorganisierten Verlagsbuchhandel, daß er den Sortimentern »diesen Unfug unterjagt«. Total vorbeigeschossen. Der Appell müßte sich an eine ganz andere Stelle richten. Die Verlagsbuchhandlungen sind nicht die Engel, die ihre alten Bestände zu alten Preisen vermitteln. Sie legen nicht allein die höheren Preise fest, sondern liefern mit neuer Ware auch ihre alten Bestände, darunter solche mit dem Aufdruck des alten Preises, den Sortimentern nur zu den erhöhten Nettopreisen,

sodas diese natürlich auch meistens gezwungen sind, Bücher mit Aufdruck des alten Preises zu dem erhöhten Ladenpreise zu verkaufen. Ob das gesetzlich berechtigt ist? Verleger versicherten uns, daß dieses der Fall sei und sie durch die kolossalen Preissteigerungen aller Herstellungsmaterialien und Unkosten gezwungen seien, zu dem erhöhten Preise zu verkaufen. — Ob nun diese Preiserhöhungen in allen Fällen berechtigt sind, wollen wir in diesem Zusammenhange nicht erörtern; jedenfalls müssen Beschwerden sich nicht in erster Linie an die Sortimenten, sondern an die Verleger richten. Übrigens kommt die Notiz etwas sehr post festum, denn ein Reclamheft kostet nicht 25 Pfg., wie in der Notiz geklagt wird, sondern leider nach dreimaliger Erhöhung des Preises heute schon 40 Pfg., statt wie noch vor 1 1/2 Jahr 20 Pfg. Die einzelne Buchhandlung kann natürlich bei den Preiserhöhungen keine Ausnahme machen, da sie in vieler Hinsicht von den Maßnahmen der Verlags- und Buchhändlerorganisationen abhängig ist.

Preisprüfungsstellen und Buchhandel. — In der »Ostsee-Zeitung« (Stettin) vom 21. Jan. ist folgende Auslassung abgedruckt: Von der Preisprüfungsstelle wird uns geschrieben: Es ist der Preisprüfungsstelle wiederholt davon Mitteilung gemacht worden, daß die hiesigen Buch- und Musikalienhändler zu den von den Verlegern festgesetzten Ladenverkaufspreisen Teuerungszuschläge von 10–30 Prozent erheben. Unter Hinweis darauf, daß Bücher und Musikalien als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind, macht die Preisprüfungsstelle darauf aufmerksam, daß die Erhebung derartiger Zuschläge unstatthaft ist und sich als übermäßige Preissteigerung im Sinne des § 5 Ziff. 1 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 darstellt. Die Erzielung eines infolge gesteigerter Geschäftskosten an sich gerechtfertigten höheren Gewinnes kommt bereits durch die den Buch- bzw. Musikalienhändlern zustehenden Provisionen zum Ausdruck, die von den Verlegern höher gesetzten Ladenverkaufspreisen berechnet werden, sodas sich ein weiterer Teuerungszuschlag als Erzielung eines doppelten Gewinnes und somit einer doppelten Belastung der Verbraucher kennzeichnen würde. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß es unstatthaft ist, die noch zu alten Preisen eingekauften Bücher bzw. Musikalien zu den seitens der Verleger erhöhten neueren Preisen abzusetzen. Derartige Werke sind vielmehr zu dem alten, ausgezeichneten Preise zu verkaufen.

Darauf antwortet der Verband der Buchhändler Pommerns (Vorsitzender Johs. Burmeister in Stettin) mit nachstehenden Ausführungen, die der Redaktion der »Ostsee-Zeitung« zur Aufnahme übersandt wurden:

In der Abend-Ausgabe vom Montag, den 21. Januar, der Ostsee-Zeitung veröffentlicht die hiesige Preisprüfungsstelle eine Mitteilung über die von den hiesigen Buch- und Musikalienhändlern erhobenen Teuerungszuschläge. Dieser Artikel geht von irrigen Voraussetzungen aus und gelangt daher zu falschen Ergebnissen. Der Irrtum liegt in der Annahme, daß die Sortimentbuchhandlungen sich einen doppelten Gewinn durch die Zuschläge aneigneten. Das ist nicht der Fall, sondern die Verleger berechnen zur Deckung ihrer durch die jetzigen Preisverhältnisse ebenfalls fast unerschwinglichen Mehrkosten bei jeder Lieferung einen Zuschlag von 10–15 Prozent, den der Sortimenter in voller Höhe bezahlen muß, mithin ist von einem Gewinn hierbei für ihn keine Rede. Um nun wenigstens einen kleinen Ausgleich für den bald unerschwinglichen Druck aller Mehrkosten, die alle Sortimentbuchhandlungen zu tragen haben, zu erreichen, hat sich der ganze deutsche Buchhandel entschlossen, bis auf weiteres, d. h. solange diese erdrückende Wirtschaftslage andauert, einen für Deutschland gleichmäßig festgesetzten Teuerungszuschlag von 10 Prozent für alle Verkäufe zu erheben. — Es wäre ja einfacher gewesen, diese notwendigen Zuschläge in die Preise hineinzurechnen und so für den Verkauf unkenntlich zu machen, wie dies in den meisten anderen kaufmännischen Branchen der Fall ist. Da aber im Buchhandel nach dem Verlagsgesetz der Verleger allein das Recht hat, den Ladenpreis festzusetzen, so bleibt nur der beschrittene Weg offen, um die wirtschaftliche Not zu bekämpfen. Aus demselben Gesetz folgt auch die Verpflichtung für die Sortimentbuchhändler, die von den Verlegern bekanntgegebenen neuen Ladenpreise zu fordern, auch für solche Exemplare, die bereits auf Lager waren, wenn er sich nicht strafbar machen will, denn es ist nicht angängig, für dasselbe Werk zweierlei Preise zu fordern. Der Hinweis, daß diese Zuschläge unstatthaft sind, weil Bücher und Musikalien zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, entspricht wohl der Auffassung etlicher Preisprüfungsstellen, nicht aber den Entscheidungen höchstgerichtlicher Instanzen.

Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen. Vom 24. Januar 1918. — Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen: